



MERKBLATT: Beantragung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT)

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist zuständig:

Rheingau-Taunus-Kreis
Kommunales JobCenter Bereich „Bildung und Teilhabe“
Black & Decker Straße 28, 65510 Idstein
bildung-teilhabe@rheingau-taunus.de
06126 - 22709233

Welche Leistungen gibt es?

- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung
- Ausflüge und Klassenfahrten
- Kultur, Sport, Freizeit

Wer bekommt es?

Anspruchsberechtigte des Bildungspakets sind Leistungsberechtigte, die

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II)
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Wohngeld (WoGG)
- Kinderzuschlag oder (BKGG)
- Asylbewerberleistungen (AsylbLG)

beziehen **oder** Menschen, die keine dieser Leistungen erhalten, aber die Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht oder nur teilweise selbst finanzieren können. Hierzu ist eine gesonderte Bedarfsprüfung erforderlich.

Antragstellung

Für Bezieher von laufenden Leistungen nach dem WoGG oder BKGG muss ein Global-Antrag eingereicht werden.

Für Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Jedoch sind die im folgenden genannten Nachweise einzureichen (Ausnahme Lernförderung).

Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB II, WoGG oder BKGG, wenden sich bei Bedarf an die o. g. Stelle.

Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB XII, wenden sich bei Bedarf an den Fachdienst Soziales.

Bezieher von laufenden Leistungen nach dem AsylbLG, wenden sich bei Bedarf an den Fachdienst Migration.

Ausflüge und Klassenfahrten

Wer bekommt diese Leistungen?

Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder Berufsbildende Schule besuchen und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kita) besuchen.

Was kann übernommen werden?

Übernommen werden die tatsächlichen Aufwendungen für eintägige Ausflüge in Schulen und Kitas und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Zu den Kosten gehört nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z.B. Sportschuhe, Badezeug).

Bei mehrtägigen Klassenfahrten gelten die unten angegebenen Höchstgrenzen

- **Inlandsfahrten werden mit 150,00 €**
- **Auslandsfahrten mit 225,00 € bezuschusst**

Durch fristgerechtes Einreichen (4 Monate vor Beginn des Ereignisses), können sich die, durch das JobCenter zu übernehmenden Kosten bei

- **Inlandsfahrten auf 300,00 € und**
- **bei Auslandsfahrten auf 450,00 € erhöhen**

Was wird benötigt?

- Elternbrief

Wie wird die Leistung erbracht?

- Die Kosten werden an die Schule oder Kita erstattet

Kultur, Sport, Freizeit

Wer bekommt diese Leistungen?

Kinder und Jugendliche, die während des Leistungsbezuges noch nicht volljährig sind.

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Dafür stehen jedem Kind monatlich 15 € pauschal zur Verfügung, zum Beispiel für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Gesellschaft (z.B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Was wird benötigt?

- Mitgliedsbescheinigung

Wie wird die Leistung erbracht?

- Monatliche Zahlung des Pauschalbetrages in Höhe von 15,00 € auf das Konto des Sozialleistungsempfängers

Bitte beachten Sie: Familiäre Aktivitäten, z.B. Schwimmen und Kinobesuche können nicht gefördert werden. Der monatliche Betrag kann auf mehrere Anbieter anteilig verteilt werden. Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung oder der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag, aber auch eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.

Lernförderung

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemein- oder Berufsbildende Schule besuchen. Schülerinnen und Schüler die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Welche Leistung wird erbracht?

Für Schülerinnen und Schüler die das **festgelegte Lernziel nicht erreichen**, kann diese Leistung mit Vorlage der letzten zwei Zeugnisse, sowie einem durch die Schule erstellten Förderplan beantragt werden. Auf eine Versetzungsgefährdung kommt es nicht zwingend an.

Die Bewilligung der Leistung setzt voraus, dass die Lernförderung

1. das schulische Angebot ergänzt
2. angemessen ist und
3. geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen

Aus der Bestätigung der Schule muss hervorgehen, dass

1. ein Aufholen der Lernrückstände zeitnah möglich sein wird
2. bei der Schülerin, dem Schüler eine ausreichende Motivation und Arbeitshaltung vorhanden ist.

Die Lernförderung darf nicht zur allgemeinen Verbesserung des Notendurchschnitts oder zur Erzielung eines höheren Schulabschlusses eingesetzt werden, ohne dass ein „wesentliches Lernziel“ gefährdet ist. Der reine Spracherwerb ist nicht Bestandteil von Leistungen des BTP. Vor der Einschulung werden Vorlaufkurse angeboten. Die Sprachförderung der schulischen Seiteneinsteiger erfolgt über das Hessische Kultusministerium.

Was wird benötigt?

- Ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Lernförderung sowie ein Förderplan
- Die letzten zwei Zeugnisse

Wie wird die Leistung erbracht?

- Sie erhalten einen Gutschein
- Die Kosten werden an den entsprechenden Anbieter der Nachhilfe erstattet

Mittagsverpflegung

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemein- oder Berufsbildende Schule besuchen sowie Kita und Hortkinder. Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Welche Leistung wird erbracht?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung bereits im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das warme Mittagessen in der Schule oder Tageseinrichtung ist aber oft teurer als ein Mittagessen zu Hause. Deswegen werden mit dieser Leistung die Mehrkosten ausgeglichen. Erbracht werden die entstehenden Mehraufwendungen für die Teilnahme an einem warmen Mittagessen.

Was wird benötigt?

- Eine Kopie des Vertrages mit dem Essensanbieter
- Nachweis über die monatlichen Kosten
- Angabe der Kontodaten des Anbieters sowie die Vertragsdauer (von bis)

Wie wird die Leistung erbracht?

- Die Abrechnung erfolgt mit dem Essensanbieter

Schulbedarf

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder Berufsbildende Schule besuchen.

Schülerinnen und Schüler die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Wofür wird die Leistung gezahlt?

Um die Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn des Schulhalbjahres zu erleichtern, erhalten Schülerinnen und Schüler eine Pauschale von jährlich 150,00 € zusätzlich zu ihrem Regelbedarf (01.08. 100,00 €; 01.02. 50,00 €).

Was wird benötigt?

- Schulbesuchsbescheinigung ab dem 15. Lebensjahr

Wie wird die Leistung erbracht?

- Erstattung der Pauschale jeweils zum 01.08. und 01.02. auf das Konto des Sozialleistungsempfängers

Schülerbeförderung

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die die **nächstgelegene** Schule des gewählten Bildungsgangs besuchen, auf den Bus oder Zug angewiesen sind und deren Kosten niemand anderes übernimmt. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus dem Profil eine besondere inhaltliche, organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt dies sind insbesondere

- Schulen mit naturwissenschaftlichem
- musischem, sportlichen oder sprachlichem Profil
- sowie bilinguale Schulen und Schulen mit ganztägigen Ausrichtungen

In der Regel werden Schülerinnen und Schüler erst ab der Sekundarstufe II einen Anspruch auf diese Leistung haben, da die schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen überwiegend eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der Sekundarstufe I vorsieht.

Was wird benötigt?

- Aktuelle Schulbesuchsbescheinigung
- SEPA-Lastschriftmandat des RTV

Generell wird nur das günstigste Ticket (i. d. R. Schülerticket Hessen) übernommen.

Wie wird die Leistung erbracht?

- Monatliche Erstattung auf das Konto des Sozialleistungsempfängers